



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Blümel

GZ: (OB) 6 65

Datum: - 6. MRZ. 2018

Grundstück ehemaliges Jugendzentrum A19
AF2218/18

Sehr geehrter Herr Blümel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Zur Verwendung des Grundstücks des ehemaligen Jugendzentrums A19 habe ich 2013 bereits eine Anfrage hinsichtlich der geplanten Nutzung gestellt {AF 2123/13}. Damals verwies die Oberbürgermeisterin auf eine noch in Arbeit befindliche Prüfung der Fläche durch das Stadtplanungsamt. Ich möchte gern den aktuellen Sachstand wissen und habe dazu folgende Fragen:

1. Welche Nutzung ist aktuell auf dem Grundstück bzw. den Grundstücken des ehemaligen Jugendzentrums A19 in der Augsburgers Straße geplant?“

Das Grundstück Augsburgers Straße 19 (Flurstück 534 f, 2820 m²) ist noch immer ungenutzt, nachdem die frühere Jugendeinrichtung nicht wieder eröffnet werden soll.

Der Bebauungsplan Nr. 90 B setzt das Grundstück zum überwiegenden Teil als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke fest.

Im Rahmen der stetig fortzuschreibenden Fachplanung Kita wird der Standort – ggf. auch für eine gemeinsame Nutzung mit dem Schulverwaltungsamt – derzeit geprüft; das Objekt ist entsprechend für kommunale Zwecke reserviert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch insgesamt drei Baufenster mit den Abmessungen 15 x 20 m (straßenbegleitend mit bis zu vier Vollgeschossen mit Baulinie), rückwärtig mit 13 x 13 m (drei Vollgeschosse) und einem östlich grenzständigen Baufeld (5 x 25 m) definiert. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,2 begrenzt. Teilweise sind auf den Grundstücken Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

2. „Ist ein Verkauf dieses Grundstückes beabsichtigt?“

Vor dem Hintergrund der aktuellen kommunalen Bedarfslage im Bereich Daseinsvorsorge ist kein Verkauf geplant.

3. „Wäre es möglich auf diesem Grundstück eine Kindertageseinrichtung zu bauen?“

Sowohl aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes als auch nach Einschätzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen ist die Möglichkeit der Errichtung einer Kindertageseinrichtung gegeben. Die Einbeziehung der vorhandenen Substanz ist zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert